



28/SN-265/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 108An das
Bundeskanzleramt - VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 -GE/986
Datum:	8. OKT. 1986
Verteilt:	10. OKT. 1986

S. Othmaninger

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 601.861/7-V/1/86	Wiss 151/86/Prof W/We	4081 DW	30.9.1986

Betreff Entwurf eines BVG mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Zu dem oa Entwurf erlaubt sich die Bundeswirtschaftskammer folgende Bemerkungen:

Die im vorliegenden Entwurf angestrebte Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an den Standard der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Errichtung unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden wird grundsätzlich begrüßt. Auch die Ansiedlung dieser Verwaltungsstrafbehörden auf der Ebene der Länder erscheint prinzipiell im Einklang mit der Grundstruktur der österreichischen Behördenorganisation. In diesem Zusammenhang ist jedoch eine gravierende Problematik darin zu erblicken, daß der Entwurf nur minimale inhaltliche Vorgaben für die entsprechenden Organisationsgesetze der Länder vorsieht. Wenngleich die Erläuterungen in Aussicht stellen, daß in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Musterentwurf für ein solches Organisationsgesetz betreffend die Verwaltungsstrafbehörden erarbeitet werden soll, ist die Befürchtung einer unerwünscht stark divergierenden Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern nicht von der Hand zu weisen. Aus diesem

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Grund erschiene wohl eine andere Vorgangsweise angezeigt, die das Ergebnis der Verhandlungen mit und zwischen den Bundesländern nicht nur in einen "Musterentwurf" münden läßt, sondern dieses Ergebnis zumindestens in den Grundzügen bundesverfassungsgesetzlich positiviert. Insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Verwaltungsstraßenbehörden wären hier durchaus erwünscht. In diesem Zusammenhang wurde im Begutachtungsverfahren ua auch angeregt, die Beiziehung von "Laienbeisitzern" zu erwägen.

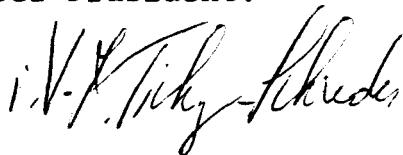
Zu Art 1 Z 2 und 3 des Entwurfes ist aus unserer Sicht festzuhalten: Die Ausschließung der "Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer Verwaltungsstraßenbehörde gem Art 1o7 zusteht, wenn dies für die Fälle, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde, vom Gesetz vorgesehen ist," von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes mag noch angehen. Strikte abgelehnt wird aber jedenfalls die Ausnahme dieser Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes durch die vorgeschlagene Änderung des Art 144 Abs 1 B-VG. Aus prinzipiellen rechtsstaatlichen Erwägungen erscheint uns eine Einschränkung der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde - und das bleibt die Verwaltungsstraßenbehörde gem dem vorgeschlagenen Art 1o7 B-VG trotz der Garantien ihrer Unabhängigkeit - nicht vertretbar.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

